

**Evangelische Hochschule
für Soziale Arbeit & Diakonie**

**Praktikumsrichtlinie für das externe Praktikum
B.A. Soziale Arbeit (praxisintegrierend)**

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Dauer des Praktikums.....	3
§ 3 Anerkennung von Praktikumsstellen.....	3
§ 4 Ziele des Praktikums	4
§ 5 Aufgaben des Arbeitgebers	4
§ 6 Aufgaben der Hochschule.....	4
§ 7 Fehlzeiten	4
§ 8 Umgang mit Schwierigkeiten.....	4
§ 9 Pflichten während des Praktikums	5
§ 10 Verschwiegenheit und Datenschutz	5
§ 11 Nachweis und Leistungsdokumentation	5
§ 12 Versicherungsschutz.....	5
§ 13 Umgang mit Auslandspraktika.....	5
§ 14 Inkrafttreten und Geltungsbereich.....	5

Präambel

Die vorliegende Praktikumsrichtlinie konkretisiert die Rahmenbedingungen, Ziele und Anforderungen des externen Praktikums im praxisintegrierenden Studiengang Soziale Arbeit an der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie.

Das externe Praktikum dient der Erweiterung des professionellen Horizonts der Studierenden durch den gezielten Perspektivwechsel in ein anderes Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit. Es ermöglicht eine kritische Reflexion eigener Praxiserfahrungen, fördert das Verständnis für Vielfalt sozialarbeiterischer Handlungskontexte und unterstützt die Entwicklung einer generalistisch fundierten professionellen Identität.

Die Richtlinie richtet sich an Studierende, Arbeitgeber inklusive Praxismentor*innen der Studierenden sowie an die Lehrenden der Hochschule. Sie schafft Transparenz und Verlässlichkeit in der Durchführung und Anerkennung des externen Praktikums als Bestandteil des Studiencurriculums.

§ 1 Allgemeines

Das externe Praktikum ist in die Praxisphase des 5. Semesters integriert. Ziel ist es, den professionellen Blick der Studierenden über die Grenzen ihres bisherigen Trägers und Praxisfeldes hinaus zu erweitern. Die bewusste Distanzierung von der vertrauten Handlungsperspektive ermöglicht ein vertieftes Verständnis für arbeitsteilige Prozesse, Kooperationsformen sowie für die Entwicklung einer generalistisch ausgerichteten professionellen Identität als Sozialarbeiter*in.

Das externe Praktikum ist in einem anderen Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit als das bisherige Praxisfeld zu absolvieren. Es wird empfohlen, eine Praktikumsstelle mit abweichender Trägerstruktur zu wählen. Die Stelle sollte möglichst der gewählten Vertiefungsrichtung der Studierenden entsprechen.

§ 2 Dauer des Praktikums

Das Praktikum umfasst 25 Praxistage in Vollzeit und orientiert sich an den arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen des jeweiligen (Praxis-)Trägers.

Die Durchführung erfolgt im 5. Semester bevorzugt blockweise in einem festgelegten Zeitraum (i. d. R. Februar/März), in dem keine Lehrveranstaltungen an der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie stattfinden. Alternativ ist eine gestreckte Durchführung über mehrere Wochen möglich. Diese Variante ist vorab mit dem Arbeitgeber und der Hochschule abzustimmen.

§ 3 Anerkennung von Praktikumsstellen

Als geeignete Praktikumsstellen gelten Einrichtungen der Sozialen Arbeit oder Diakonie, die durch Größe/Umfang, Aufgabenvielfalt und Personalstruktur eine qualifizierte Anleitung und Begleitung sicherstellen.

Die fachliche Anleitung erfolgt durch eine*n Sozialarbeiter*in/Sozialpädagog*in oder eine vergleichbar qualifizierte Fachkraft mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung nach staatlicher Anerkennung. In begründeten Einzelfällen kann hiervon in Rücksprache mit der Hochschule abgewichen werden.

Vor Antritt des Praktikums findet ein Austausch zwischen Studierenden, Hochschule (Leitung des Theorie-Praxis-Seminars) und ggf. dem Arbeitgeber statt, um die fachliche Passung zu klären. Dazu erhalten die Studierenden ein Formular von der Hochschule, welches sie mit den Angaben zur geplanten Praktikumsstelle ausfüllen. Dieses Formular wird dem Arbeitgeber zur Kenntnis und der Hochschule zur finalen Entscheidung über die Passung vorgelegt.

§ 4 Ziele des Praktikums

Ziele des externen Praktikums sind:

- Einblick in ein neues Handlungsfeld der Sozialen Arbeit
- Erprobung anderer professioneller Methoden und Arbeitsweisen
- Reflexion der eigenen Praxis im Lichte von Fachkonzepten, Theorien und ethischen Standards
- Entwicklung und Begründung einer reflektierten professionellen Haltung
- Erwerb eines erweiterten, differenzierten Verständnisses Sozialer Arbeit

§ 5 Aufgaben des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber bzw. die/der Praxismentor*in unterstützt die Studierenden bei der Organisation und Sicherstellung des externen Praktikums, sofern dies gewünscht ist. Sie tauschen sich ggf. vor Beginn des Praktikums mit den Studierenden über die Passung der gewählten Praktikumsstelle aus.

§ 6 Aufgaben der Hochschule

Die Hochschule, insbesondere vertreten durch die Leitung des Theorie-Praxis-Seminars (TPS), unterstützt die Studierenden bei der Auswahl und Einschätzung der Praktikumsstelle.

Während des Praktikums steht die TPS-Leitung als Ansprechpartner*in zur Verfügung. Nach Abschluss des Praktikums begleitet die Hochschule die kritisch-theoretische Reflexion des Perspektivwechsels der Studierenden im Rahmen des Theorie-Praxis-Seminars.

§ 7 Fehlzeiten

Fehlzeiten (z.B. krankheitsbedingt), die mehr als fünf Arbeitstage umfassen, sind nachzuholen, damit die Leistung im Studium vollständig anerkannt werden kann. In diesen Fällen stimmen sich die Studierenden zeitnah mit der TPS-Leitung und Arbeitgeber über das weitere Vorgehen ab.

§ 8 Umgang mit Schwierigkeiten

Bei auftretenden Problemen, die die Durchführung des Praktikums beeinträchtigen oder verhindern, nehmen die Studierenden unverzüglich Kontakt zu ihrer TPS-Leitung und ihrem Arbeitgeber auf, um gemeinsam eine Lösung zu erarbeiten.

§ 9 Pflichten während des Praktikums

Die Studierenden bleiben während des externen Praktikums vertraglich an ihren Arbeitgeber gebunden.

Es gelten weiterhin die im Studien- und Ausbildungsvertrag festgelegten Pflichten, insbesondere:

- Krankmeldungen sind beim Arbeitgeber einzureichen
- Die vertraglich vereinbarte Vergütung bleibt unberührt

Weitere Regelungen, z. B. zum Versicherungsschutz, behalten ihre Gültigkeit.

§ 10 Verschwiegenheit und Datenschutz

Die Studierenden verpflichten sich zur Verschwiegenheit über alle personenbezogenen Informationen, die sie im Rahmen ihres Praktikums erhalten. Die geltenden Datenschutzbestimmungen (z. B. DSGVO, Sozialdatenschutz nach SGB X) sind einzuhalten. Eine Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung durch die Studierenden kann durch die Praktikumsstelle verlangt werden.

§ 11 Nachweis und Leistungsdokumentation

Der erfolgreiche Abschluss des Praktikums wird durch eine Praktikumsbescheinigung der Einsatzstelle nachgewiesen und von den Studierenden an die Hochschule zur Überprüfung geschickt. Die Studierenden reflektieren Inhalte des Praktikums ausführlich im Theorie-Praxis-Seminar. Die Inhalte können Teil der Modulprüfung im 6. Semester im Theorie-Praxis-Seminar sein.

§ 12 Versicherungsschutz

Für den Zeitraum des externen Praktikums besteht Versicherungsschutz über den regulären Arbeitgeber, sofern nichts Abweichendes geregelt ist. Studierende sind verpflichtet, sich im Vorfeld über Haftpflicht- und Unfallversicherung abzustimmen. Die Hochschule übernimmt keine Haftung.

§ 13 Umgang mit Auslandspraktika

Praktika im Ausland sind in Ausnahmefällen möglich, sofern sie den in dieser Richtlinie festgelegten Qualitätsstandards entsprechen. Die Durchführung ist mit der Hochschule und dem Arbeitgeber rechtzeitig abzustimmen.

§ 14 Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Richtlinie tritt zum 01.04.26 in Kraft und gilt für alle Studierenden im praxisintegrierenden Bachelorstudiengang Soziale Arbeit ab dem Jahrgang 24. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Hochschule.